

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Februar 2021



Inhalt



© Katharina Hasterath



© Heuking Kihn Lier Wojtek



© Christina Ritzenhoff



© Carolin Schwarz



© privat

Compliance-Herausforderungen im Jahr 2021

Zum Auftakt des neuen Jahres haben wir einige Compliance-Experten um ihre Einschätzung zu den Compliance-Herausforderungen im Jahr 2021 gebeten.

Recht



© IMAGO / ZUMA Wire

3

Entwurf für Hinweisgeberschutzgesetz vorgelegt

Das Bundesjustizministerium hat kurz vor Weihnachten den Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz vorgelegt. Mit dem Gesetz soll die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern umgesetzt werden, die ein Jahr zuvor in Kraft getreten war und bis zum 17. Dezember 2021 in allen Mitgliedstaaten implementiert sein soll.

Veranstaltung



© IMAGO / Future Image

5

Praxisseminar Geldwäsche: „Gerade in Deutschland hat Geldwäsche Konjunktur“

Das Praxisseminar zum Geldwäschegesetz am 28.1.2021 veranstaltete die Deutsche Fachverlag GmbH als Live-Stream-Übertragung mit insgesamt acht hochkarätig besetzten Vorträgen. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Einblick in die Ausführungen von Jacob P. E. Wende und Dr. Marcus Sonnenberg.

News



© IMAGO / Sheshtop

7

Transparenz-Finanzinformationsgesetz stößt auf Kritik

Zum Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche – (TraFinG Gw) wurde am 23. Dezember 2020 die Konsultation der Länder und Verbände eingeleitet.

7 BaFin steht vor „Re-Organisation“

9 Compliance und Sex

Veranstaltungen

5. März 2021 | Online | 5. DACH-Compliance-Tagung

20. April 2021 | Online | RdF-Jahrestagung

27. April 2021 | Frankfurt am Main | BB-Fachkonferenz: Verrechnungspreise Aktuell 2021

4. Mai 2021 | Online oder in Frankfurt am Main | Deutsche Compliance Konferenz

Save the date

RdF-Jahrestagung 2021

Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

am 20. April 2021



Recht der Finanzinstrumente

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

Jahrestagung

www.ruw.de/rdf-jahrestagung

Compliance-Herausforderungen im Jahr 2021

Zum Auftakt des neuen Jahres haben wir einige Compliance-Experten um ihre Einschätzung zu den Compliance-Herausforderungen im Jahr 2021 gebeten.

„Ich sehe die Gefahr, dass der Compliance-Wald vor lauter Trend- und Rechts-Bäumen nicht gesehen wird“, beschreibt Markus Jüttner sehr bildhaft seinen Eindruck von den Herausforderungen im Jahr 2021. Er befürchtet eine Verwässerung der Compliance. Das sieht auch Dr. Katharina Hastenrath ähnlich. Für sie ist darum die Fokussierung der Compliance-Verantwortlichen auf Kernrisiken wie Korruption, Kartellrecht und Geldwäsche angezeigt.

Aber auch der Umgang mit der zunehmenden Komplexität ist für Hastenrath und Jüttner ein zentrales Thema: „Wir haben zunehmend mit einem Überangebot an Informationen zu hantieren. Lösungsansätze sind nicht zwingend im Reflex ‚mehr ist mehr‘ zu suchen“, so Jüttner. Statt komplizierter Methoden oder Big Data und Künstlicher Intelligenz, plädiert er für **Augmented Intelligence**.

Auch Hastenrath lenkt den Blick auf den Menschen: Behavioral Sciences sei der Schlüssel, Compliance-gerechtes Verhalten bei den Mitarbeitern voranzutreiben.

Peter Zawilla drängt darauf, den Weg konsequenter wegzulenken von einer „Papier-Compliance“ hin zu einer wirksamen Compliance-Kultur mit klaren Zielen für ein Compliance-Selbstverständnis und einer entsprechenden Haltung: „Dies erfordert deutlich mehr Kommunikation und unverändert deutlich mehr ‚erlebbare‘ Vorbildfunktion sowie ‚Tone from the Top‘ der Geschäftsleitung und Führungskräfte.“ Dabei seien der Wille und das Potenzial der Veränderungsbereitschaft für eine erfolgreiche Umsetzung ein maßgeblicher Erfolgsfaktor.

Für Carolin Schwarz und Christina Ritzenhoff steht ebenfalls eine wertebasierte Compliance- und Integritätskultur im Mittelpunkt: „Wertorientierung führt zu Sinn und Verantwortungsübernahme. Kommunikativ wird es deshalb noch wichtiger, das Thema positiv aufzuladen.“

Neben diesen weichen Faktoren zählt für die beiden auch das neue „Unternehmensstrafrecht“ zu einer der Herausforderungen im Jahr 2021. Dr. Thorsten Kuthe ergänzt das Stichwort „Lieferkette“ und – speziell für kapitalmarktorientierte Unternehmen und Investoren – die Auswirkungen der letzten Aktienrechtsreformen, die 2021 vollständig in Kraft treten: „Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen müssen umfassend den Aktionären vorgelegt und erweitert werden. Die entsprechenden Berichtspflichten und weiteren damit verbundenen Themen erfordern, sich schon frühzeitig damit auseinanderzusetzen.“ Außerdem sieht er insbesondere ausgehend von der Finanzmarkt- und Kapitalmarktregulierung einen zunehmenden faktischen Druck und auch Vorteile, wenn hier interne Standards gesetzt werden.

Mit Blick auf die Veränderungen des Lebens- und Berufsalltags durch die Covid-19-Pandemie sei die Compliance-Community vor allem von der Einschränkung der persönlichen Kontakte betroffen, sind sich Hastenrath, Ritzenhoff, Schwarz und Zawilla einig. „Die Vor-Ort-Kontrollhandlungen sind derzeit nur sehr eingeschränkt möglich, was die Aufdeckungswahrscheinlichkeit eher geringer werden lässt. Die Einflussnahme von Führungskräften – positiv wie negativ – ist ebenfalls

halten und als Ansprechpartner in den Köpfen der Kollegen präsent bleiben.“

Hastenrath weist auch auf die wirtschaftlichen und personellen Auswirkungen hin: „Die Krise sorgt einerseits für Kostendruck – jedenfalls in einigen Branchen – und andererseits für eine fehlende Bereitschaft von Compliance-Experten, einen Jobwechsel zu vollziehen.“ Der „Kampf um gutes Compliance-Personal“ sei darum deutlich härter geworden.



Katharina Hastenrath

Dr. Katharina Hastenrath berät zu (strategischen) Compliance-Fragen und ist u.a. Dozentin für Compliance an der ZHAW und der BECK AKADMIE; zuvor war sie (C)CO bei mehreren, internationalen Unternehmen.



Christina Ritzenhoff

Christina Ritzenhoff ist selbständige Beraterin für strategische Kommunikation. Sie war Mitglied der Geschäftsleitung von Scholz & Friends Agenda in Berlin. Dort beriet sie zwölf Jahre Institutionen, Stiftungen, Verbände und Unternehmen bei gesellschaftspolitischen Kampagnen. Kontakt: orientation@integrity-map.de



privat

Markus Jüttner ist Rechtsanwalt, Vice President und Head of Group Compliance E.ON SE sowie Vorstandsmitglied DICO e. V., Lehrbeauftragter am Max-Weber-Institut für Soziologie der Universität Heidelberg und Beirat der Simply Rational GmbH.



Carolin Schwarz

Carolin Schwarz ist Expertin für wertebasierte Unternehmensführung und strategische Organisationsentwicklung. Sie hat das Integritätsmanagement eines DAX30-Konzerns in direkter Berichtslinie an den Vorstand aufgebaut und viele Jahre geleitet. Kontakt: orientation@integrity-map.de



© Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Thorsten Kuthe ist Rechtsanwalt und Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Seine Kernkompetenzen liegen im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht/Public M&A. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist dabei die Begleitung von Anleiheemissionen sowie die kapitalmarktbezogene Compliance-Beratung von Unternehmen.



privat

Peter Zawilla ist Geschäftsführer und Gründer der FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH. Er deckt Unregelmäßigkeiten auf, setzt Präventionsmaßnahmen um und implementiert und optimiert Compliance in Unternehmen.

deutlich eingeschränkt, die Möglichkeiten der Wahrnehmung einer Vorbildfunktion haben sich verändert“, fasst Zawilla die Probleme zusammen.

„Compliance-Fachleute müssen Vertrauen und Nähe aufbauen, damit sie als Helfer und nicht als Bedrohung und Verhinderer wahrgenommen werden“, beschreiben Ritzenhoff und Schwarz die Herausforderung. Compliance-Beauftragte sollten sich deshalb Mittel und Wege überlegen, wie sie dennoch den Draht zu den Kollegen aufrechter-

Ritzenhoff und Schwarz sehen zudem die steigende Herausforderung für Compliance-Verantwortliche, die Rolle zwischen Business Enabler und Gatekeeper auszubalancieren: „In den Unternehmen wird es in den kommenden Monaten entweder darum gehen, das Überleben zu sichern, oder schnell und flexibel auf den Aufschwung zu reagieren. Compliance darf hier nicht zum Bremsen werden.“

Entwurf für Hinweisgeberschutzgesetz vorgelegt

Das Bundesjustizministerium hat kurz vor Weihnachten den Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz vorgelegt. Mit dem Gesetz soll die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern umgesetzt werden, die ein Jahr zuvor in Kraft getreten war und bis zum 17. Dezember 2021 in allen Mitgliedstaaten implementiert sein soll.



© IMAGO / ZUMA Wire

Whistleblower sollen nicht länger um ihren Job fürchten müssen, wenn sie ihre Identität preisgeben.

In einem wichtigen Punkt geht Deutschland über die Vorgaben der europäischen Richtlinie hinaus: Anders als die Richtlinie bezieht sich der deutsche Gesetzentwurf nicht nur auf Hinweisgeber, die Verstöße gegen EU-Recht melden, sondern gilt auch für Verstöße gegen deutsches Recht.

Der Gesetzentwurf sieht keine Pflicht zur Bearbeitung anonymer Hinweise vor. Grund dafür sei laut Bundesjustizministerium die Befürchtung, das neue Hinweisgeber-Schutzsystem ansonsten zu überlasten: Nicht nur zusätzliche Kosten für die notwendigen technischen Vorrichtungen, sondern auch die Gefahr von denunzierenden Meldungen und einer Überlastung der Meldestellen, sieht das Ministerium. Der Hinweisgeberschutz solle aber auch für anonyme Hinweisgeber gelten, deren Identität später bekannt wird.

Konkret schreibt der Gesetzentwurf vor, dass „gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien“ verboten sind. Das gelte auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Dabei soll eine Beweislastumkehr

gelten: Der Arbeitgeber muss also beispielsweise nachweisen, dass eine Kündigung nichts mit einer Meldung von Missständen zu tun hat.

Den Hinweisgebern stehen nach dem Entwurf zwei Meldewege offen, zwischen denen sie frei wählen können: Zum einen ein interner Meldekanal innerhalb des Unternehmens oder der Behörde, zum anderen ein externer Meldekanal bei einer unabhängigen Meldestelle des Bundes, die beim Datenschutzbeauftragten angesiedelt werden soll. Bei Verstößen gegen Buchführungsregeln, Aktionärsrechte und ähnliches soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die externe Meldestelle werden.

Whistleblower, die an die Öffentlichkeit gehen, sollen nur unter bestimmten Bedingungen vor Konsequenzen geschützt werden. Das sei zum Beispiel der Fall, wenn sie „hinreichenden Grund zu der Annahme“ hatten, dass der von ihnen gemeldete Missstand „eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann“.

chk

Anzeige

Copyright Compliance Praxisbericht: Arbeiten mit der VG WORT Copyright Lizenz



Kostenfreies Webinar am 10. Februar
mit Rechtsanwalt Dr. Burkhard Funk
Hier registrieren!



VIRTUAL EVENT

powered by
EQS GROUP

THE ROAD TO THE WHISTLEBLOWING DIRECTIVE

**16
03
2021**

WHISTLEBLOWING SPECIAL - DACH EVENT

Im Dezember diesen Jahres tritt die neue EU-Richtlinie zum Hinweisgeberschutz in Kraft. Was genau bedeutet dies für Ihr Unternehmen und wie können Sie sich optimal darauf vorbereiten? Diese Fragen beantworten wir im DACH Event unseres Whistleblowing Specials

PROGRAMM:

- Allgemeine Einführung in die neue Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern
- länderspezifische Breakout-Sessions, in denen der Anwendungsbereich und die Verpflichtungen der EU-Richtlinie erläutert werden
- Best Practice zur Einführung eines Hinweisgebersystems
- Session zum Thema DSGVO-konforme Datenspeicherung in der Cloud

JETZT KOSTENLOS ANMELDEN

in cooperation with

The KPMG logo, consisting of the letters 'KPMG' in a bold, sans-serif font.

Praxisseminar Geldwäsche: „Gerade in Deutschland hat Geldwäsche Konjunktur“

Das Praxisseminar zum Geldwäschegesetz am 28.1.2021 veranstaltete die Deutsche Fachverlag GmbH als Live-Stream-Übertragung mit insgesamt acht hochkarätig besetzten Vorträgen. Die Referenten des Seminars waren größtenteils gleichzeitig Autoren des jüngst in 2. Auflage erschienenen GwG-Kommentars von Zentes/Glaab. So auch Jacob P. E. Wende und Dr. Marcus Sonnenberg, in deren Vorträge dieser Beitrag einen kurzen Einblick gibt.



Wirecard-Skandal: Deutschland steht nicht in dem Ruf, zeitig genug die Schranken gegen Geldwäsche runterzulassen.

Jacob P. E. Wende, Vorstand Recht und Innovation bei der e.pliance AG, hielt den ersten Vortrag des Tages mit dem Titel „Befugnisse und Grenzen der Aufsichtsbehörden im Geldwäscherecht“. Seit 2017 gelten verschärfte Sanktionen wie „Naming and Shaming“ oder höhere Bußen. „Doch was ist eigentlich in den vergangenen drei Jahren passiert?“, leitete Wende seinen Überblick über Maßnahmen und Sanktionen, die verhängt wurden, ein.

„Bei der BaFin haben die Vor-Ort-Prüfungen und auch die sonstigen Prüfungsmaßnahmen stark zugenommen und es gibt ebenfalls eine deutliche Zunahme von festgestellten Pflichtverletzungen“, so Wende. Im Jahr 2017 resultierte daraus aber nur ein Bußgeldverfahren, das durch die BaFin durchgeführt wurde. 2018 und 2019 waren es deutlich mehr. Doch vor allem die Höhe der Bußgelder stieg rasant: Von 1.000 Euro im Jahr 2017 auf mehr als 5 Mio. Euro im Jahr 2019. Im Nicht-Finanz-Sektor sei die Zahl der Vor-Ort-Prüfungen und sonstigen Maßnahmen ähnlich angestiegen – ebenso nahmen dort auch die Pflichtverletzungen und daraus resultierenden Bußgeldverfahren zu.

Wende kam dann zu seinem eigentlichen Thema, den „Grenzen der Aufsichtsbehörden“: „Wann kann eigentlich die Behörde eine Sanktion verhängen? Das ist im Geldwäschegesetz nicht ganz unkompliziert“, stellte er fest. Für die Verpflichteten sei es schwierig, das GwG in Gänge zu durchdringen. „Und auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise helfen nicht immer weiter und sind teilweise widersprüchlich.“ Wende erläuterte, dass diese Hinweise vergleichbar seien mit den Rundschreiben der BaFin: „Hier gibt es viele Parallelen. Auch in ihren Rundschreiben legt die Aufsichtsbehörde ein Gesetz aus und gibt Hinweise.“ Diese Rundschreiben seien aber nach

herrschender Meinung lediglich Verwaltungsvorschriften, die die Verwaltung binden, aber nicht die einzelnen Verpflichteten. „Auch die Gerichte sind nur an Rechtsnormen gebunden, nicht an norminterpretierende Hinweise“, ergänzte Wende. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise sind also für die Verpflichteten nur praktische Empfehlungen. „Wir laufen Gefahr, dass das GwG früher oder später dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird“, resümierte Wende zum Schluss seines Vortrags und zielte mit dieser Einschätzung vor allem auf die Unbestimmtheit des Gesetzes auf der einen Seite und die möglichen hohen Geldbußen und den Mechanismus des Naming and Shaming auf der anderen Seite.

„Setzen, sechs!? Die Deutschlandprüfung der FATF – Was ist zu erwarten?“, lautete die Fragestellung des Vortrags von Dr. Marcus Sonnenberg, Syndikusrechtsanwalt bei einem kreditwirtschaftlichen Verband.

„Gerade in Deutschland hat Geldwäsche Konjunktur“, erklärte Sonnenberg und verwies auf die vielfältigen Pressemeldungen, in denen Deutschland zum Teil als Geldwäsche-Paradies bezeichnet wird. Auch der Fall Wirecard habe einiges zu diesem Image beigetragen. Neu ist dieses Bild nicht. Schon 2010 kam Deutschland nicht gut weg, als die BRD von einem internationalen Expertenteam ein schlechtes Zeugnis erhielt, erinnerte Sonnenberg.

Seit September 2020 läuft eine neue **Prüfung der FATF** (Financial Action Taskforce), in der die Umsetzung internationaler Geldwäschestandards begutachtet wird.

Die FATF habe keine völkerrechtliche Verbindlichkeit und demzufolge auch keine Durchsetzungskraft. „Da sich aber mehr als 200 Staaten ihren Regelungen unterworfen haben, ist die

Bedeutung trotzdem hoch“, erläuterte Sonnenberg. Aktuell hat die FATF eine deutsche Präsidenschaft. „Das wirkt auf den ersten Blick schon seltsam, wenn gleichzeitig Deutschland in der Prüfung ist. Aber es scheint nur ein unglücklicher Zufall zu sein. Die FATF-Prüfer sind jedenfalls keine deutschen Prüfer“, erklärte Sonnenberg.

„Der Fall Wirecard hätte im Rahmen der laufenden Prüfungen nicht ungünstiger kommen können. Wir wollen hoffen, dass nicht verallgemeinerungsfähig ist, was dort gelaufen ist.“ Doch Sonnenberg räumte ein, das Deutschland nicht ganz ohne Grund ein „geldwäschefreundlicher“ Ruf vorausseile. Im Vergleich zu anderen Staaten käme harte Sanktionierung in Deutschland durchaus weniger vor. Und das hierzulande so beliebte Bargeld eigne sich auch gut, um die Herkunft krimineller Vermögenswerte zu verschleiern.

Außerdem sei Geldwäsche ein „Wirtschaftsfaktor“: „Auch inkriminiertes Geld wird investiert, schafft Arbeitsplätze und die Erträge unterliegen der Besteuerung.“ Das erkläre vielleicht auch, warum die Geldwäschebekämpfung in Deutschland teils eher wenig enthusiastisch betrieben werde.

Dass Deutschland nach der FATF-Prüfung auf einer grauen oder schwarzen Liste der Geldwäscherisikostaat lande, glaubt Sonnenberg trotzdem nicht: „Bevor die viertgrößte Volkswirtschaft der Welt auf so einer Liste landet, muss noch viel passieren.“

Wahrscheinlich sei aber, dass die Bargeldobergrenze komme: „Viele EU-Länder haben diese Grenzen schon. Es bedeutet nicht die Abschaffung des Bargelds, sondern dient der Minimierung des Geldwäscherisikos. Wir sollten uns schon fragen: Wer muss denn ein Auto mit 10.000 Euro Bargeld kaufen?“

Eine Stärkung der Aufsichtsbehörden hält Sonnenberg für opportun, aber ob das passiere, stehe „in den Sternen“. „Ich rechne mit mehr Leuchtturmverfahren der Aufsichtsbehörden. Das ist ein vergleichsweise effektiver Weg für Abschreckung zu sorgen.“ *chk*

Weitere Auszüge aus den Beiträgen des Seminartages lesen Sie in der März-Ausgabe von Compliance. Ein ausführlicher Tagungsbericht zum Praxisseminar Geldwäsche wird außerdem in der April-Ausgabe des **Compliance-Beraters** veröffentlicht.

SAVE THE DATE**Deutsche
Compliance Konferenz 2021****4. Mai 2021 – Frankfurt am Main****Hybrid-Konferenz
analog und digital!**Weitere Informationen
unter: www.ruw.de/hybrid

Mai 2021						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

Teilnahmegebühr:

Abonnenten CB

429,- €

Behördenvertreter/Unternehmensjurist
regulär

469,- €

579,- €

Rabatte – So sparen Sie intelligent:**Frühbucherrabatt**

5 % bei Buchung bis zum 15.02.2021

Mehrbucherrabatt5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution
ab dem 3. Teilnehmer**Online-Vorteil**

50 €-Gutschein für weitere Tagungen bei Online-Teilnahme

Anmeldung:

Frau Maria Belz

Deutscher Fachverlag GmbH

Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7595-1157, Fax: +49 69 7595-1150

E-Mail: Maria.Belz@dfv.de**Stornierung:**Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 31.03.2021
(Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl.
MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein. Die
Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.**Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz****per Mail an Maria.Belz@dfv.de****per Fax an +49 69 7595-1150****www.deutsche-compliance-konferenz.de**

Kanzlei/Firma:

Name, Vorname:

Position:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Abo-Nummer CB:

Datum:

Unterschrift:

Ja, ich nehme teil:

- regulär
 Behördenvertreter/Unternehmensjurist
 als Abonnent CB
- vor Ort per Livestream

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ich möchte den CB Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland für 549,89 € (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.



BaFin steht vor „Re-Organisation“

Ende Januar 2021 hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz die Reißleine gezogen: Er kündigte die Neuaufstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an. Unmittelbar betroffen hiervon ist die personelle Spitze der BaFin, Präsident Felix Hufeld und die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht der BaFin, Elisabeth Roegele. Beide müssen ihren Hut nehmen, um Platz zu machen für einen „personellen Neustart“ und eine Re-Organisation der Finanzaufsichtsbehörde.



Felix Hufeld



Elisabeth Roegele

Das Bundesfinanzministerium macht diesen Schritt ausdrücklich am Skandal um die Wirecard AG fest. Der habe offenbart, dass die deutsche Finanzaufsicht eine Re-Organisation braucht, „um ihre Aufsichtsfunktion effektiver erfüllen zu können“. BaFin-Präsident Hufeld hatte den Wirecard-Skandal in seinem schriftlichen Neujahrsgruß vom 19. Januar als einen schweren Schlag

für den Finanzstandort Deutschland bezeichnet: „Vertrauen ging verloren, das nun wiederaufgebaut werden muss. Auch die BaFin leistet hierzu ihren Beitrag.“ Zehn Tage später wurde klar, dass dieser Beitrag auch persönlich von Hufeld erwartet wird.

Einvernehmlich mit dem Bundesfinanzministerium sei Hufeld zu dem Entschluss gekommen, dass es neben organisatorischen Veränderungen auch einen personellen Neustart an der Spitze der Aufsichtsbehörde geben sollte. Hufeld stand acht Jahre an der Spitze der BaFin, davon sechs Jahre als Präsident. Wer seine Nachfolge antritt, steht bisher nicht fest. Spätestens bis Ende März sollte diese Frage geklärt sein, denn Hufeld verlässt die BaFin zum 1. April.

Einen personellen Neustart verlangte das Bundesministerium der Finanzen auch der Wertpapier-

aufsicht der BaFin ab: Die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht, Elisabeth Roegele, habe sich ebenfalls einvernehmlich mit dem Ministerium verständigt, ihren Platz für einen „personellen Neuanfang“ zu räumen.

Der Druck auf die BaFin-Spitze hatte sich mit dem Wirecard-Skandal stetig erhöht. Erst einen Tag vor Bekanntwerden der Personalentscheidungen zu Hufeld und Roegele, hatte die BaFin einen Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt. Der Beschäftigte hatte am 17. Juni 2020 strukturierte Produkte mit dem Basiswert Wirecard AG verkauft. Die Wirecard AG machte am 18. Juni 2020 öffentlich, dass über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren.

Die BaFin hat die Compliance-Regeln für die privaten Wertpapiergeschäfte ihrer Mitarbeiter Mitte Oktober 2020 verschärft. Spekulative Finanzgeschäfte, also das kurzfristige Handeln, beispielsweise mit derivativen Finanzinstrumenten oder Aktien, sind seitdem nicht mehr möglich.

Zur angekündigten Re-Organisation der BaFin hat das Bundesministerium der Finanzen im Herbst eine Untersuchung der Finanzdienstleistungsaufsicht in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse sollen Anfang Februar 2021 präsentiert werden.

chk

Transparenz-Finanzinformationsgesetz stößt auf Kritik

Zum Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche – (TraFinG Gw) wurde am 23. Dezember 2020 die Konsultation der Länder und Verbände eingeleitet. Scharfe Kritik am Entwurf kommt unter anderem vom Bundesverband der Geldwäschebeauftragten.



Verbesserter Datenaustausch: Hierbei soll das Transparenz-Finanzinformationsgesetz helfen.

Das Gesetz soll die EU-Finanzinformations-Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 umsetzen. Die Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten die spezifische Benennung zuständiger Polizei- und Strafverfolgungsbehörden für den Kontenregister- und FIU-Zugriff und sieht einen Datenaustausch mit Europol über die benannten Behörden vor.

Das Bundesfinanzministerium hebt in seinem Entwurf besonders die Umstellung des deutschen Transparenzregisters vom bisherigen Auffangregister auf ein Vollregister hervor: „Damit kann dem Register künftig der wirtschaftlich Berechtigte bei allen Rechtsträgern in Deutschland direkt und unmittelbar entnommen werden“, teilt das Ministerium mit. Die bisherige Auffangregisterlösung verweise dagegen für den Großteil der deutschen Gesellschaften auf andere Register weiter.

Das Gesetz schaffe durch diese Änderung die datenseitigen Voraussetzungen für die europäische Vernetzung der Transparenzregister. Aber auch die praktische und digitale Nutzbarkeit des Transparenzregisters werde erheblich gesteigert und stelle so einen weiteren wesentlichen Schritt in der Stärkung des deutschen Systems der Geldwäschebekämpfung dar.

Der Bundesverband der Geldwäschebeauftragten (BVGB) e.V. kritisiert weite Teile des Referentenentwurfs. Zwar begrüßt der Verband, die Umstellung auf ein Vollregister, wie BVGB-Grün-

dungsvorstand Christian Tsambikakis sagte, aber der Gesetzgeber bleibe hinter den praktischen Anforderungen der Geldwäschebeauftragten weit zurück: „Der Großteil der Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes und damit letztlich auch der Geldwäschebeauftragten in den Unternehmen soll die benötigten Daten weiterhin nicht per digitaler Schnittstelle beziehen können. Zu allem Überflus sollen zusätzliche Gebühren das aufwändige Verfahren auch noch verteuern. Das halten wir nicht für akzeptabel.“

Eine Nachbesserung ist für den Verband also angezeigt, der gleichzeitig auch die zu späte Veröffentlichung des Gesetzentwurfs bemängelt. Bereits in der 5. Geldwäscherichtlinie vom 30. Mai 2018 hatte die Europäische Kommission die Vernetzung der nationalen Transparenzregister bis zum 10. März 2021 vorgesehen. „Dass der Gesetzgeber in Deutschland erst drei Monate vor Fristablauf einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt, ist zu spät. Es ist absehbar, dass die europäische Registervernetzung nicht fristgerecht kommen wird“, so Tsambikakis. chk



4 Monate Testlesen mit
gratis Onlinezugang!

www.rdz-online.de

- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** beleuchtet als juristische **Spezialzeitschrift Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive**. Ziele sind die Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik. Weitere Informationen zum Konzept der Zeitschrift, zu Herausgebern und Beirat finden Sie unter www.rdz-online.de.
- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** richtet sich an Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich der Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt die RdZ - Recht der Zahlungsdienste:

Name: _____
 Firma: _____
 Abteilung: _____
 Straße: _____
 PLZ | Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Datum | Unterschrift: _____

Testabo: 4 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ kostenlos. Falls Ihnen die „Recht der Zahlungsdienste“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (3 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 264,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Jahresabo: 3 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 264,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

RdZ – Recht der Zahlungsdienste | Betriebs-Berater Geldverkehr
 kundenservice@ruw.de

dfv Mediengruppe

Compliance und Sex

Die alte Weisheit der Bild-Zeitung stimmt also, Sex zieht immer. Auch in einer seriösen Online-Zeitschrift wie dieser, denn sonst würden Sie diese Zeilen nicht lesen. Das Folgende hat also irgendwie mit Sex zu tun, ist aber weder ein Karnevals-, noch ein verfrühter Aprilscherz – sondern tatsächlich so geschehen. Und es bringt uns zu einem neuen Beratungsfeld: der Gender-Compliance.



© IMAGO / agefotostock

Menschen sind vielfältig – Fragen von Unternehmen an ihre Lieferanten aber offenbar auch.

Kürzlich startete ein amerikanisches Social Media-Unternehmen eine Umfrage bei seinen Lieferanten. Nach den ersten belanglosen und zu erwartenden Fragen etwa nach den Social Media-Plattformen, auf denen das befragte Unternehmen aktiv ist, kam man zum Punkt. Es wurde nun gefragt, welchen Gruppen sich die Gesellschafter zuordnen würden: Frauen, LGBTQ, divers, nicht-binär oder unzutreffend.

Was aber hat diese Thematik bei einer Lieferantenbefragung zu suchen? Dies wirft viele Fragen auf. Wie wird mit den Ergebnissen umgegangen? Welche Bedeutung hat die Beantwortung – insbesondere eine wahrheitsgemäße oder wahrheitswidrige – für die Lieferanten? Und vor allem: Was geht das befragende Unternehmen die sexuelle Ausrichtung der Inhaber des Unternehmens überhaupt an? Nicht jeder, der zu einer der abgefrag-

ten Gruppen gehört, möchte dies offenlegen oder gar zum Gegenstand seiner beruflichen Tätigkeit machen. Diejenige, die mich auf diese Umfrage aufmerksam machte, gehörte auch zu einer der benannten Gruppen, fühlte sich durch diese Abfrage aber keineswegs besonders gewertschätzt, sondern diskriminiert.

Was folgt als nächstes, die Abfrage von Parteipräferenz, sexuellen Vorlieben im Hinblick auf blond, braun, schwarz oder rothaarig? Besonders wichtig für die Beurteilung der Qualität von Lieferanten könnte aber auch die Frage sein, ob man Vegetarier, Veganer oder Frutarier ist.

Im deutschen Arbeitsrecht ist es gute und bewährte Praxis, dass auf unzulässige Fragen entweder gar nicht geantwortet werden muss, oder auch eine Lüge zulässig ist. Bekanntermaßen gilt dies nicht bei für das Unternehmen tatsächlich relevanten Fragen, wie etwa einschlägigen (nicht allgemeinen) Vorstrafen.

Was schlussfolgern wir also für die Lieferantenbefragung? Sollen die gestellten Fragen vom Unternehmen wahrheitsgemäß beantwortet werden? Möglicherweise mit der Folge, dass die Angabe einer „normalen“ sexuellen Orientierung nicht den Vorstellungen des Fragenden entspricht und man also aus dem Lieferantenkreis geschmissen wird. Bei bisherigen Compliance-Due-Diligence-Verfahren führt die Angabe von einschlägigen Compliance-Verstößen oder Strafverfahren zu Recht zum Ausschluss aus dem Lieferantenkreis. Eine wahrheitswidrige Angabe ebenso.

Erklärt sich das befragte Unternehmen auf die Genderfrage wahrheitswidrig als zu einer der Gruppen Frauen, LGBTQ, divers, nicht-binär zugehörig verbleibt es aber wahrscheinlich im Lieferantenkreis. Was aber geschieht mit diesen Daten? Erfolgt eine automatisierte Gegenprüfung beim



HDH

Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e. V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters.

Profil von Facebook, Instagram u.ä.? Was passiert, wenn die Lüge auffliegt? Fragen über Fragen.

Möglicherweise zeichnet sich hier ein neuer Compliance-Zweig ab, die Gender-Compliance. Ein gewiss interessantes Betätigungsfeld, wenn man sich die Gender-Compliance-Due-Diligence oder das Gender-Compliance-Audit vorstellt. Werden dann Teams losgeschickt, die die sexuelle Ausrichtung von Mitarbeitern, Geschäftsführung und Inhabern überprüfen? Werden dafür Testverfahren entwickelt und Stichproben durchgeführt? Wird es Anbagger- und Flirtversuche in der Kantine oder den Kneipen im beruflichen Umfeld geben? Sind die Unternehmen verpflichtet, insoweit interne Ermittlungen durchzuführen? Wie qualifizieren sich die entsprechenden Teams, müssen diese mit allen möglichen und denkbaren sexuellen Orientierungen besetzt sein?

Sie sehen also, es erschließt sich ein neues spannendes Beratungsfeld mit vielen praktischen und vielleicht auch juristischen Fragestellungen.

Dr. Malte Passarge

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Gemäß § 5 Abs. 2 ff. des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).



DACH-Compliance-Tagung 2021

Compliance im Stresstest
5. März 2021

Unser Versprechen: praxisnah



Building Competence. Crossing Borders.

Recht der Finanzinstrumente	
Betriebs-Berater Kapitalmarkt	
EDITORIAL	Prof. Dr. Eiger über MiFID II - Positive und negative Effekte von Lieferant
AUFsätze	AUFSICHTSRECHT
	Dr. Thomas A. Jocher: Private Equity Funds – Sicherstellung und Vermeidung von Geldwäsche
	Dr. Jochen Eichhorn und Dr. Stefan Krieger: OTC-Derivate-Regulierung des MiFID II und MiFIR
	Thomas Wink: Aktuelle ESMA-Konzeptionen zu MiFID II
	Thomas O. Gähler, LL.M. von: Aufsichtsbefugnisse von Geld zur Verfügung mit dem Produktinformationsblatt
	STEUERRECHT
	Dr. Caroline Heber und Christian Overberg: EMU-Clearing Pflicht nach der Finanzmarkt-Reform
	Volker Nickel: Steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten des zentralen Gegenstandes nach MiFID II
	Dr. Thomas Ando und Dr. Matthias Link:
	Steuerliche Behandlung von Staatsanleihen
	Angewandte Digital-Asset-Management-Gesellschaft und Unternehmens- Anbieter im Blockchain-Kapitalmarkt
	Steuerliche Behandlung von Ausländischen Wertpapieren
	BILANZRECHT
	Andreas Oberst und Annette Meisch:
	Kapital, Gegenstandspfeile und ihre Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit professioneller Investmentberater
	LANDERREPORT

RdF-Jahrestagung 2021

Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

20. April 2021



Aktuelle regulatorische Entwicklungen im Markt für Finanzinstrumente

Der Vortrag gibt einen Überblick über die regulatorischen Entwicklungen, insbesondere bei der Finanzmarkttrichtlinie MiFID und der Finanzmarktverordnung MiFIR sowie der PRIIPs-Regulierung und beleuchtet aktuelle Fragen in der Praxis.

Dr. Henning Bergmann, Geschäftsführender Vorstand, Deutscher Derivate Verband e. V., Berlin



ESG-Regulierung für PE-Fondsmanager: Anforderungen und Erfahrungen bei der Umsetzung

Die von Private-Equity- (PE-)Fondsmanagern zu beachtenden regulatorischen Vorgaben und damit Pflichten für die Environmental Social and Governance (ESG) Compliance nehmen zu. In dem Vortrag werden mögliche Ansätze zur Umsetzung der (vor allem EU-rechtlichen) Anforderungen bei PE-Fonds besprochen.

Dr. Ulf Klebeck, General Counsel, montana capital partners AG, Baar (CH), und
Dr. Robert Eberius, Counsel, POELLATH, Berlin



Zivilrechtliche Haftungsrisiken infolge der europäischen ESG-Regulierung

Die Offenlegungs-Verordnung verpflichtet Asset Manager, den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in Anlageentscheidungs- und Beratungsprozessen zu veröffentlichen. Der Vortrag erläutert die im Zusammenhang mit diesen Pflichten stehenden zivilrechtlichen Haftungsrisiken.

Dr. Harald Glander, Partner, Simmons & Simmons LLP, Frankfurt a. M.



Behandlung von Finanzinstrumenten im reformierten ASTG

Der Vortrag gibt einen Überblick über die Besteuerung von Finanzinstrumenten nach dem reformierten ASTG. Behandelt werden insbesondere die Abschirmwirkung bestimmter Finanzinstrumente bei der Hinzurechnungsbesteuerung und die neuen Regeln für hybride Finanzinstrumente und für hybride Gestaltungen mit Finanzinstrumenten.

Dr. Mathias Link, Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M., und

Dr. Felix Haug, Hessische Finanzverwaltung



Aktuelle bilanzielle Praxisfragen bei Finanzinstrumenten

Seit Inkrafttreten des BilMoG entwickeln sich handels- und steuerrechtliche Gewinnermittlung stetig auseinander.

Bei Finanzprodukten ergeben sich hieraus immer häufiger Problemfelder, wie bei der Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten, dem Umgang mit Agien/Disagien im Wertpapierbereich oder der Auslegung von Anschaffungskosten und Teilwert bei Forderungen, Wertpapieren und Fondsanteilen.

Volker Nickel, Leiter Konzern-Steuern, DZ BANK AG, Frankfurt a. M.



RdF-Jahrestagung 2021

Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

20. April 2021

Digitale Tagung

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Preis: € 399,- | **für Abonnenten der RdF nur € 299,-**

Anmeldung: E-Mail maria.belz@dfv.de

Tel 069 7595-1157

Fax 069 7595-1150

oder unter www.ruw.de/rdf-jahrestagung

Anmeldung

Ja, ich nehme an der digitalen RdF-Jahrestagung am 20. April 2021 teil.

- Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 299,-

Meine Abonnement-Nr. _____

- Ich zahle € 399,-

Firma _____

Name | Vorname *

Position | Abteilung _____

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil _____

E-Mail (zur Bestätigung und Zusendung der Zugangsdaten zum Livestream) *

Datum | verbindliche Unterschrift (nur bei Anmeldung per Fax) *

**Anmeldung
per E-Mail verschicken**

**Ausdrucken und
per Fax an 069 7595-1150**

**Formular
zurücksetzen**

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlage recht

Ja, ich bestelle

- Bd. 1 – KAGB**

2016, Frankfurter Kommentar, 5.059 Seiten in 2 Teilbänden, geb., ISBN: 978-3-8005-1570-7, € 529,-

- Bd. 2 – InvStG**

2., vollständig neugefasste Auflage 2020, Frankfurter Kommentar, 2.154 Seiten, geb., ISBN: 978-3-8005-1658-2, € 359,-

- Bd. 3 – Recht der Assetklassen**

2019, Frankfurter Kommentar, 974 Seiten, geb., ISBN: 978-3-8005-1582-0, € 259,-



Sie haben Recht der Finanzinstrumente – RdF noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte die RdF abonnieren.
 Ja, ich möchte die RdF für drei Monate testen.

Bitte liefern Sie ab sofort
 ab Heft _____

die vierteljährlich erscheinende RdF zum Jahresbezugspreis Inland: € 539,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.)



Stornierungsbedingungen

Bitte beachten Sie, dass Stornierungen nur in schriftlicher Form berücksichtigt werden können. Bis zum 9. April 2021 ist eine Stornierung der Teilnahme gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € netto pro Person möglich. Bei Stornierung nach diesem Datum wird die gesamte Kongressgebühr fällig. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.